

Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 36

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

nun ist sie da: die angeblich „staade Zeit“. Weihnachten steht vor der Tür und der menschengemachte Weihnachtsstress wird in den kommenden Wochen wieder seinen Höhepunkt erreichen. Uns bleibt an dieser Stelle wie jedes Jahr vielen Dank für Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit zu sagen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein fröhliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und zufriedenes neues Jahr 2023. Selbstverständlich würden wir uns auch im neuen Jahr über eine weiterhin gute Zusammenarbeit freuen und wünschen Ihnen bis dahin frohe Festtage im Kreise Ihrer Liebsten. Damit Sie für die Feiertage eine schöne Lektüre haben, halten Sie heute wieder unseren neuen Newsletter in den Händen. Auch dieses Mal haben wir wieder spannende und interessante Themen für Sie behandelt. In unserer Rubrik AKTUELL informieren wir Sie über die aktuellen Fristen des Führerschein-Umtausches. Im TECHNIK-Teil haben wir diesmal das Thema „AdBlue“ und im RECHT-Teil informieren wir erneut über ein Urteil aus dem Bereich „Gebrauchtwagenkauf“. Wie immer können Sie uns gerne Ihre Themenwünsche zukommen lassen. Schicken Sie uns hierzu einfach eine E-Mail an info@hertel-sv.de.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen. Frohe Weihnachten & einen guten Rutsch!
Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

AKTUELL: Führerschein-Umtausch: Das sind die Fristen

Rund 43 Millionen Führerscheine müssen ab 2022 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden:

- Fristen für den Umtausch aller vor dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine
- Motorrad- und Pkw-Führerschein werden ohne Prüfung umgetauscht
- Der Umtausch erfolgt nach Geburts- beziehungsweise Ausstellungsjahr



Es geht um gewaltige Zahlen: etwa 15 Millionen Papierführerscheine (ausgestellt bis 31.12.1998) sowie rund 28 Millionen Scheckkartenführerscheine (ausgegeben zwischen 1.1.1999 und 18.1.2013) müssen in den kommenden Jahren umgetauscht werden. Dieser Prozess muss bis zum 19.1.2033 abgeschlossen sein. Der Hintergrund der Umtauschaktion: Führerscheine sollen künftig EU-weit (EU-Richtlinie 2006/126/EG) fälschungssicher und einheitlich sein. Außerdem sollen alle Führerscheine in einer Datenbank erfasst werden, um

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Missbrauch zu vermeiden. In Deutschland regelt ein Gesetz, in welcher Reihenfolge Autofahrer ihren Führerschein umtauschen müssen – wer wann dran ist, regelt ein zeitlicher Stufenplan. So sollen eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten vermieden werden. So funktioniert es: Sie gehen zu Ihrer Führerscheinstelle und stellen dort einen Antrag auf Umtausch Ihrer Fahrerlaubnis für Motorrad- und Pkw-Klassen. Ohne Prüfung oder Gesundheitsuntersuchung. Der Umtausch ist verpflichtend: Wer weiter mit seinem alten Pkw- oder Motorrad-Führerschein fährt und die Frist verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro. Wichtig: Man begeht jedoch keine Straftat – anders ist das bei Lkw- und Bus-Führerscheinen! Im Ausland können Sie Probleme bekommen, wenn Sie nach Ablauf der Umtauschfrist weiter mit Ihrem alten Führerschein unterwegs sind. Wann Sie genau umtauschen müssen, ist in zwei Fristen-Tabellen (siehe unten) geregelt. Entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments (nicht das Erteilungsdatum). Diese Angaben finden Sie in Ihrem aktuellen Führerscheindokument. Alle Führerscheindokumente mit Ausstellungsdatum ab 1. Januar 1999 müssen daher entsprechend der Tabelle 2 umgetauscht werden. Wessen Ausstellungsdatum vor dem 1. Januar 1999 liegt, der muss sich an der Tabelle 1 (gegliedert nach Geburtsjahr) orientieren.

Tabelle 1 - Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

<u>Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers</u>	<u>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</u>
vor 1953	19. Jan. 2033
1953 – 1958	19. Juli 2022
1959 – 1964	19. Jan. 2023
1965 – 1970	19. Jan. 2024
1971 oder später	19. Jan. 2025

Tabelle 2 - Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

<u>Ausstellungsjahr</u>	<u>Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss</u>
1999 – 2001	19. Jan. 2026
2002 – 2004	19. Jan. 2027
2005 – 2007	19. Jan. 2028
2008	19. Jan. 2029
2009	19. Jan. 2030
2010	19. Jan. 2031
2011	19. Jan. 2032
2012 – 18.1.2013	19. Jan. 2033

(*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins)

Unabhängig davon, wann Sie Ihre Fahrprüfung abgelegt haben, gilt: Sie dürfen Pkw und/oder Motorräder weiterhin unbefristet fahren. Nur die Gültigkeit des Führerscheindokuments wird auf 15 Jahre befristet – dann bekommen Sie einen neuen Scheckkartenführerschein, wieder ohne Prüfung oder Gesundheitscheck. Pkw- und Motorradfahrer brauchen Folgendes für den Umtausch: Personalausweis oder Reisepass, biometrisches Passfoto und den aktuellen Führerschein. Der Umtausch in der örtlichen Führerscheinstelle kostet rund 25 Euro. Dazu kommen natürlich die Kosten für das biometrische

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Passfoto. Ein freiwilliger Umtausch des Führerscheindokuments ist übrigens jederzeit möglich, d.h. auch vor dem in der Umtauschtabelle festgeschriebenen Datum.

TECHNIK: AdBlue – der Preis hat sich annähernd verdreifacht

Die Logistikbranche sowie Fahrerinnen und Fahrer neuartiger Diesel schauen seit Monaten gebannt auf einen Preis – den von AdBlue. Mehr als zwölf Jahre war dieser nahezu konstant, doch im November 2021 zog die Kurve an. Seit Januar haben sich die Kosten für den Treibstoffzusatz annähernd verdreifacht. Aktuell kostet ein Liter AdBlue an Tankstellen in Deutschland 1,53 Euro (Stand Nov. 2022).



Im Onlinehandel zahlt man etwa 22 Euro für einen 10-Liter-Kanister – also 2,20 Euro pro Liter. AdBlue ist für Diesel mit SCR-Katalysator jedoch unverzichtbar, denn bei der sogenannten selektiven katalytischen Reduktion, kurz SCR, werden mit Hilfe der blauschimmernden Flüssigkeit gefährliche Stickoxide in Wasserdampf und Stickstoff umgewandelt. Betroffen sind etwa zehn Prozent der Personenkraftwagen in Deutschland (überwiegend mit Euro 6, vereinzelt mit Euro 5-Norm) und nahezu jeder Lastkraftwagen fährt mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzstoff. Nicht zu vergessen: Auch landwirtschaftliche Maschinen und die

Flotten von Polizei, Rettungsdienst sowie dem öffentlichen Nahverkehr sind auf die Lösung angewiesen. Die Preisexplosion und ein befürchteter AdBlue-Mangel gehen Hand in Hand mit den steigenden Kosten für Erdgas, denn das wird für die Herstellung der blauschimmernden Flüssigkeit dringend benötigt: 1) Aus dem fossilen Brennstoff wird zunächst Ammoniak gewonnen 2) Durch die chemische Reaktion von Ammoniak mit Kohlendioxid entsteht hochreiner Harnstoff 3) AdBlue besteht zu 32,5 Prozent aus diesem synthetisch hergestellten Harnstoff. Die übrigen 67,5 Prozent sind destilliertes Wasser. Um einen Liter der blauen Flüssigkeit zu produzieren, ist ungefähr ein Kilo Erdgas nötig. Steigende CO₂-Abgaben, aber vor allem der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Furcht vor ausbleibenden Lieferungen treiben den Gaspreis immer weiter in die Höhe. In der letzten Augustwoche erreichte der Preis für Erdgas am europäischen Markt das Allzeithoch von 346 Euro pro Megawattstunde. Das ist mehr als das Zehnfache dessen, was im Vorjahr verlangt worden war. Seit dem Rekord fällt der Kurs zwar wieder schrittweise, befindet sich aber weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Es gibt nur wenige Produzenten des Dieselzusatzes und die Herstellung rentiert sich immer weniger. Die SKW-Stickstoffwerke Piesteritz, die etwa 40 Prozent des deutschen AdBlue-Bedarfs decken, haben ihre Produktion bereits gedrosselt, zeitweise sogar eingestellt. Beim zweiten großen Hersteller BASF, dessen Standort in Ludwigshafen etwa so viel Gas wie die gesamte Schweiz verbraucht, läuft die Produktion des Harnstoffs derzeit noch uneingeschränkt weiter. Die hohen Gaskosten werden jedoch für den international agierenden Konzern immer mehr zu einer Herausforderung. Auch der norwegische Produzent Yara, der dritte große Produzent für den deutschen Markt, leidet unter den derzeitigen Marktbedingungen. Das Unternehmen kündigte aber an, seine Kundinnen und Kunden in Deutschland weiterhin mit dem Diesel-Reiniger zu versorgen. Ein Mangel von AdBlue kann weitreichende Folgen haben. Laut Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) liegt der Verbrauch von Lastkraftwagen auf deutschen

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Straßen bei bis zu fünf Millionen Litern pro Tag. Ein BGL-Sprecher warnte bereits vor einer Gefährdung der Lieferketten und leeren Supermarktregalen. Es droht zwar kein allgemeiner Stillstand, aber ist der Tank leer, stehen Selbstzünder mit SCR-System still. Damit auch niemand auf die Idee kommt, ohne den vorgeschriebenen Harnstoff zu fahren, haben die Hersteller über alle Fahrzeugmarken hinweg verschiedene Eskalationsstufen in ihre Bordsysteme integriert: 1) Läuft der Tank während der Fahrt trocken, wechselt die Bordelektronik zunächst in den „Kriech-Modus“, sodass man mit gedrosselter Leistung zumindest noch bis zur nächsten Tankstelle kommt. 2) Ist der Motor aber einmal aus, lässt er sich nicht mehr starten, obwohl technisch alles in Ordnung ist. Diese Sanktionen haben einen triftigen Grund: Ohne AdBlue erfüllen die Diesel nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebene Abgasnorm und sind dann unter Umständen sogar als Euro-0-Fahrzeuge unterwegs. Es bleibt also spannend, was in den kommenden Monaten noch alles passiert. Hoffen wir, dass es endlich wieder besser wird und sich die Lage beruhigt.

RECHT: Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs aufgrund Fahrzeugmangel und Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung

(Quelle: BVS K-Recht aktuell – 2022/KW 44)

Hintergrund: Im März 2017 erwarb der Kläger einen im Juli 2013 erstzugelassenen Gebrauchtwagen von der Beklagten. Hierfür bezahlte er 33.790,00 € brutto. Zweimal hintereinander hatte der Turbolader einen Defekt, sodass der Kläger jeweils eine Werkstatt aufsuchen musste. Zudem traten Mitte Juni 2017 Probleme mit dem Luftfahrwerk – einer adaptiven Luftfederung zur stufenlosen Anpassung der Dämpferhärte und zur Justierung der Bodenfreiheit des Fahrzeugs – auf. Hierauf verbrachte der Kläger sein Fahrzeug zwei weitere Male in Absprache mit der Beklagten in eine Werkstatt. Ende Juni / Anfang Juli 2017 wurde beim ersten Werkstattbesuch eine Fehleranalyse durchgeführt. Nach dem Austausch eines Relais funktionierte das Luftfahrwerk zunächst wieder. Allerdings ließ der Kläger am 12.07.2017 das Fahrzeug erneut wegen Problemen mit dem Luftfahrwerk in die Werkstatt verbringen. Er behauptete das Fahrzeug habe sich abgesenkt und sei nicht mehr fahrbereit. Die Werkstatt blieb bei ihrer Fehlersuche erfolglos und vorsorglich wurde ein „Reset“ des Relais durchgeführt. Danach konnte das Fahrzeug zunächst störungsfrei genutzt werden. Der Kläger trat jedoch mit anwaltlichen Schreiben vom 18.08.2017 vom Kaufvertrag zurück. Er begründete dies damit, dass der Mangel am Luftfahrwerk weiterhin nicht behoben gewesen sei. Weitere Nachbesserungsversuche seien ihm nicht zumutbar. Das LG Landau (Urteil vom 27.08.2020, AZ: 4 O 346/17) holte ein Sachverständigengutachten ein und gab der Klage weitgehend statt. Das OLG Zweibrücken (Urteil vom 26.10.2021, AZ: 5 U 163/20) wies die Klage indes ab. Es hatte zwar die Revision zum BGH nicht zugelassen. Die Zulassungsbeschwerde des Klägers war jedoch erfolgreich. **Aussage:** Der BGH sah hier im Hinblick auf den Kläger das Gebot rechtlichen Gehörs verletzt. Das Berufungsgericht habe für die Frage, ob aufgrund der im Streitfall gegebenen Umstände eine Fristsetzung vor der Rücktrittserklärung des Klägers gemäß § 440 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 BGB oder gemäß § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB ausnahmsweise entbehrlich gewesen wäre, maßgebliches Vorbringen des Klägers unberücksichtigt gelassen. Anders als das Berufungsgericht ging der BGH sehr wohl davon aus, dass der Kläger substantiiert dargelegt hatte, wann welcher konkrete Mangel am Fahrzeug nach welchen Reparaturen bzw. nach dem „Reset“ des Relais zurückgeblieben oder aufgetreten sei. In seiner Rücktrittserklärung habe der Kläger die erneut aufgetretenen Störungen am Luftfahrwerk näher beschrieben. Am 08.07.2017 habe sich nach dem Austausch des Relais ein

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Absenken des Fahrzeugs mit unterschiedlich hoch eingestellten Dämpfern an den Fahrzeugachsen gezeigt. Auch im Rahmen der zweiten Vorstellung des Fahrzeugs bei der Werkstatt am 12.07.2017 habe dies nicht beseitigt werden können. Vielmehr habe es auch da Probleme mit dem Luftfahrwerk und ständige (mit früheren Meldungen identische) Fehlermeldungen im Display gegeben. Diesen Vortrag des Klägers, welchen das Berufungsgericht im Tatbestand noch teilweise erwähnte, würdigte es allerdings nicht in den Entscheidungsgründen. Das rügte der BGH. Es liege eine Gehörsverletzung vor und diese sei auch erheblich. Es sei nicht ausgeschlossen, dass das Berufungsgericht die Frage der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung unter der Berücksichtigung der übergangenen Umstände anders beurteilt hätte. Dem Käufer obliege zwar die Darlegungs- und Beweislast für die Erfolglosigkeit des Nachbesserungsversuchs, wenn er die Kaufsache nach einer Nachbesserung wieder entgegengenommen habe. Dieser genüge er aber, wenn er darlegt bzw. den Beweis führt, dass das von ihm gerügte Mangelsymptom – hier die unterschiedlich hohen Dämpfer an den Fahrzeugachsen, das Absenken des Fahrzeugs mit der daraus folgenden Einschränkung der Fahrbarkeit und die auftretenden Fehlermeldungen im Display – auch nach den Nachbesserungsversuchen weiterhin auftraten. Es komme eben nicht darauf an, ob der Sachmangel möglicherweise auf eine neue Mangelursache zurückgeführt werden könne – dies zumindest dann, wenn die Mangelursache allein im Fahrzeug zu suchen ist und nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Käufers oder eines Dritten beruhen kann. Das Berufungsgericht habe auch das zentrale Vorbringen des Klägers zur Sicherheitsrelevanz der geltend gemachten – und nach seinem Vortrag weiterhin nicht behobenen – Störungen übergangen – dies im Rahmen der Überprüfung der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung wegen Unzumutbarkeit. Denn der Kläger hatte behauptet, in Folge der störungsbedingten unterschiedlich hohen Absenkungen des Fahrzeugs, teilweise an der Hinterachse bis auf den tiefsten Punkt, sei das Fahrzeug instabil und nicht mehr verkehrssicher fahrbar gewesen. Beim Luftfahrwerk habe es sich um ein sicherheitsrelevantes Bauteil gehandelt. Das Fahrzeug habe aus technischer Sicht nicht mehr bewegt werden dürfen. Somit musste das Fahrzeug für den zweiten Werkstattbesuch am 12.07.2017 auch abgeholt werden. Es war nicht mehr fahrbereit. Hätte das Berufungsgericht den entsprechenden Vortrag des Klägers in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen, wäre es nicht auszuschließen gewesen, dass es bei der Beurteilung, ob dem Kläger unter den hier gegebenen Umständen ein (weiterer) Nacherfüllungsversuch unzumutbar gewesen sei, zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. **Praxis:** Der Kläger musste hier durch alle Instanzen prozessieren und sogar Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf die Revision einlegen. Diese war erfolgreich. Der BGH gab dem Berufungsgericht auf den Weg, dass es sich nicht ausreichend mit dem klägerischen Vortrag auseinandergesetzt hatte. Das OLG Zweibrücken hätte hier mehr auf die Unzumutbarkeit der Nachbesserung eingehen müssen. Bei Berücksichtigung des klägerischen Vortrags rechtfertigte sich durchaus der Schluss, dass es dem Kläger unzumutbar gewesen sei, sich auf weitere Nachbesserungsversuche einzulassen. Es geht darum, dass das Fahrzeug wegen der vom Kläger behaupteten – wiederholt aufgetretenen – Störungen am Luftfahrwerk nicht hinreichend verkehrssicher war, da die konkrete Ursache der Funktionsstörungen bei vorangegangenen Werkstattbesuchen nicht ermittelt werden konnte. Die bisherigen – lediglich „vorsorglich“ – mit ihrem Wirken jeweils nur „für eine kurze“ Zeit vorgenommenen Versuche einer Mangelbeseitigung hätten die Beseitigung des tatsächlich vorhandenen Mangels für eine unbestimmte Zeit und mit der Ungewissheit über ein erneutes Auftreten inausgeschoben. Bei einer Gesamtwürdigung könnte dies dazu führen, dass dem Kläger eine weitere Nutzung des Fahrzeugs und damit auch eine weitere Nachbesserung nicht mehr zumutbar sei.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de